Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237)

Planzeichen	Baugebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise: offen	Bauweise: geschlossen
WR I o	Reines Wohngebiet	Gemäß §3 BauNVO	–	1	0,4	0,5	–	o	–
WR II o	Reines Wohngebiet	Gemäß §3 BauNVO	–	2	0,4	0,8	–	o	–
WR IV o	Reines Wohngebiet	Gemäß §3 BauNVO	–	4	0,4	1,1	–	o	–
WA II o	Allgemeines Wohngebiet	Gemäß §3 BauNVO	–	2	0,4	0,8	–	o	–
B.G.	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	Jugendheim mit Nebengebäuden und Nebenanlagen	–	2	0,4	0,8	–	o	–

- Straßenverkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche –Vorgarten–
- Grünfläche –Dauerkleingärten–
- Grünfläche –Parkanlage–
- Grünfläche – Sportplatz –
- Flächen für Versorgungsanlagen Wasserwerk mit Nebenanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen Brunnen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Flurstücksgrenze als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten usw.
- Baugrenze
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- 14,0 Abstände, Breiten usw. in m

Bestand, nachrichtliche Angaben und Darstellungen

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- (W I) Wasserschutzzonen (gem. §9 Abs. 4 BBauG)
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.



Maßstab 1:1000

Gemarkung Minden
Flur 34 und 49

Größe des Plangebietes : ca. 22,5 ha

Kartengrundlage : Katasterkarte (Maßstab 1:1000)

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden –Katasteramt– vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.
Minden, den 5. April 1974
Stadt Minden
– Planungsabteilung –
Der Stadtdirektor
In Vertretung
LS gez. Ast
(Ast)
Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Minden, den 5. April 1974
LS gez. Süsske
(Süsske)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 -BGBl. I S. 341- durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 20. Mai 1974 aufgestellt worden.
Minden, den 28. Mai 1974
Der Bürgermeister
LS gez. Rathert
(Rathert)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1974 bis 25.7.1974 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 5.8.1974
Der Stadtdirektor
LS gez. Dr. Niermann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am 29.11.1974 als Satzung beschlossen worden.
Minden, den 11.12.1974
Der Bürgermeister
LS gez. Rathart

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12.5.1975 genehmigt worden.
Detmold, den 12.5.1975
Aktenzeichen : 34.30.11-11/M52
Der Regierungspräsident
Im Auftrage :
LS gez. Unterschrift

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 25.6.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom 25.6.1975 bis 25.7.1975 öffentlich ausgelegen.
Minden, den 2.9.1975
Der Stadtdirektor
LS gez. Dr. Niermann

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan und einem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

Stadt Minden
Bebauungsplan
Nr. 580